

STADT RIBNITZ DAMGARTEN



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 83 „Wohnbebauung Berliner Hof“,
Berliner Straße

Anlage zur Begründung

Ribnitz-Damgarten, den 21. DEZ. 2015.....


Frank Ilchmann
Bürgermeister



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 83 „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße

Auftraggeber:

Stadt Ribnitz-Damgarten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Ilchman

Bauamt

Amt Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Doberaner Str. 7

18057 Rostock

Bearbeiter Dipl.-Ing. Ines Fiddecke

Rostock, den 01.06.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind	5
1.4	Methodik.....	6
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse	6
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	6
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	6
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	7
3.	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	7
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten	7
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten	8
4.	Zusammenfassung	14
5.	Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes	

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 83 „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, strebt die Wohnungsgenossenschaft „Am Bodden“ den Abriss der Gebäude „Berliner Straße 5 – 8“ und an dessen Stelle den Bau von vier würfelförmiger Wohngebäuden mit einer Gesamtkapazität von ca. 100 Wohneinheiten mit einer gemeinsamen, unterirdischen Tiefgarage an. Oberhalb der Tiefgarage soll der so entstehende „Berliner Hof“ zu einem ansprechenden Park umgestaltet werden. Die mit der Umsetzung des Projektes einhergehenden baulichen Maßnahmen (teilweiser Abriss, Umbau und Neubau) machen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie die städtebauliche Ordnung zu sichern.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG¹ ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen auch wenn der Bebauungsplan, wie hier, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt wird und auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); **(Tiere: Störungs- und Tötungsverbot)**
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten)**
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); **(Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)**

- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Pflanzen: Beschädigungsverbot Pflanzen und ihrer Standorte)**

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten,
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- Arten, die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (in ihrem Bestand gefährdet und für die die Bundesrepublik Deutschland im hohen Maße verantwortlich ist)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweisen zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010).

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2) möglich und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierung bzw. –untersuchungen notwendig sind.

1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruht auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Rastgebietskarte M-V der landesweiten Analyse und Bewertung von Landschaftspotentialen MV (ILN Greifswald 2007-2009).

Ergänzende Artkartierung

Es wurden keine ergänzenden Artkartierungen durchgeführt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in ca. 1.200 m Entfernung (Luftlinie) westlich des Stadtkerns von Ribnitz (Marktplatz). Nördlich vom Plangebiet, in ca. 300 m (Luftlinie) Entfernung, befindet sich der Bodden „Ribnitzer See“. In südwestlicher Richtung wird über die Rostocker Straße die Umgehungsstraße B 105 erreicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 umfasst die Flurstücke: 29/12 teilweise (tlw.), 29/13 tlw., 72/5 tlw., 72/6, 72/7, 72/8, 72/9, 73/7 tlw., 73/9 tlw., 73/10, 73/11 tlw., 73/12, 73/13, 73/14, 73/15, 73/16 tlw., 164/33 tlw., 164/42 tlw., 166/10 und 166/11 tlw. der Flur 8 der Gemarkung Ribnitz. Der Geltungsbereich umfasst damit eine ca. 1,02 ha große Fläche.

Derzeit besteht ein Geschosswohnungsgebäude von ca. 97 m Länge in Plattenbauweise mit vier Hauseingängen (Berliner Straße Nr. 4 bis 8). Dieser Gebäudeblock hat ein ebenerdiges Kellergeschoss sowie fünf Obergeschosse. Parallel zum Gebäude verläuft eine schmale, befahrbare Erschließungsstraße mit separatem Gehweg und angrenzende Bereiche für die Hausmüllentsorgung sowie ein Sandspielbereich. Im südwestlichen Geltungsbereich befinden sich Teile der Haupteerschließungsstraße sowie öffentliche Parkplätze. Die übrigen Bereiche, vor- und rückwärtig des Gebäudeblocks, werden von intensiv gepflegten und genutzten Zierrasenflächen geprägt, welche nicht bzw. kaum durch Gehölzaufwuchs geprägt werden. Einzig auf der Grünfläche zwischen dem ehemaligen Sandspielplatz und Erschließungsstraße im südöstlichen Plangebiet befindet sich eine Gruppe von mehreren älteren Einzelbäumen

(Ahorn und Linden). Innerhalb der intensiv gepflegten und genutzten Zierrasenbereiche zwischen den bestehenden Wohnblocks befinden sich Rotdornbäume. Im südwestlichen Plangebiet, nördlich der nördlich der Rigaer Str. gelegen öffentlichen Parkplätze stockt zudem ein Fliedergebüsch.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 83 gliedert sich gem. Textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Allgemeines Wohngebiet Teilfläche WA 1 und WA 2
- Straßenverkehrsfläche (Bestand Rigaer Straße)
- und eine private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 (Bestand).

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer im WA 1 auf 6 und im WA 2 auf 7 festgesetzt. Die max. Höhe der baulichen Anlagen (bezogen auf NHN!) wird im WA 1 mit 29,0 m ü. NHN festgesetzt. Die max. Gebäudehöhe im WA 2 beträgt 32,0 m ü. NHN.

2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 83 werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung durch die Errichtung der neuen Wohngebäude sowie der notwendigen Erschließungsmaßnahmen wie Zuwegungen, Zufahrten etc. (bau-, anlagebedingt),
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen (bau-, anlagebedingt),
- Beseitigung von Einzelbäumen (bau-, anlagebedingt),
- Geräuschmissionen durch den Siedlungsverkehr und visuelle Wirkung, wobei die Vorbelastungen durch die bestehende Wohnnutzung zu beachten sind (bau-, betriebsbedingt) und
- erhöhtes Kollisionsrisiko insb. mit Baufahrzeuge.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen, die ausschließlich durch Siedlungsbiotopie wie Zierrasenflächen, versiegelte Fußwege und Erschließungsstraßen und Parkflächen, Sandspielflächen und Siedlungsgehölzen geprägt sind, weisen keine naturschutzfachlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Bedecktsamer und Moose des Landes M-V auf. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Froschkraut (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Sumpfglanzkräuter (*Liparis loeselii*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Sumpf-

Engelwurz (*Angelica palustris*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plan-
gebiet nicht erfasst.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG
ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten
ausgeschlossen.

3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL ge-
führt werden, fallen der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanari-
us*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), der Fischotter
(*Lutra lutra*).

Für Fischotter, Biber und Schweinswal fehlen aquatische Lebensräume, ein Vor-
kommen dieser Arten ist daher sicher auszuschließen. Die Haselmaus besiedelt ar-
ten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie
ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Diese Strukturen sind im Plangebiet
ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher ebenfalls auszu-
schließen. Gleiches gilt für den Europäischen Wolf, der primär große Waldgebiete,
unzugängliche Moore und Gebirgsregionen besiedelt.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können
erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstat-
bestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen wer-
den.

Fledermäuse

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im
Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in gro-
ßen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich
der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäu-
de; bekannte Massenquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude;
alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte
Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochen-
stuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope ge-
nutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit
(eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres
Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüsch-
säume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes
strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren

- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m² und größere Fließgewässer mit deren Ufern

Das Plangebiet selbst weist keine der zuvor genannten, potentiell relevanten Winter- oder Sommerquartierstrukturen auf. Daher ist eine durch die mit der Umsetzung der Planinhalte verbundene Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie eine verbotstatbeständige Tötung von Individuen z.B. im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen. Der vorhandene Baumbestand weist aufgrund des geringen Stammumfangs keine Eignung als Winterquartier auf. Auch wurden keine Hinweise bezüglich einer Sommerquartiersnutzung im Zuge der Bestandserfassung erbracht. Die untersuchten Bäume wiesen keine geeigneten Strukturen wie Spechthöhlen, Spalten oder abstehende Rinde auf.

Das bestehende Gebäude eignet sich aufgrund seiner wenig nischenreichen Wandverkleidung, den fehlenden Dachbodenstrukturen und der Ausbildung mit einem Flachdach nicht als Winter- oder Sommerquartiersstandort.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsräumen ist auszuschließen, da die durch die Umsetzung der Planinhalte betroffenen Freiflächen, welche v.a. durch Zierrasenflächen, versiegelte Wege, Plätze, Parkplatzflächen und Straßen sowie eingestreute (Sand)Spielplatzflächen geprägt werden, sich nicht durch besonderen Blütenreichtum auszeichnen und somit keinen attraktiven Nahrungsraum für Fledermäuse darstellen. Der sehr geringe Anteil an reichblühenden Fliedersträuchern und Rotdornen wertet das Plangebiet nicht derart auf, dass es als geeignetes Jagdhabitat einzustufen wäre (vgl. Anhang 1 Fotodokumentation).

Für artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Das Plangebiet weist infolge seiner bestehenden intensiven Nutzung und dem Fehlen von aquatischen Lebensräumen wie Gräben, Tümpeln etc. keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf, da geeignete Laichhabitats in „erwanderbarer“ Nähe fehlen und die Freiflächen durch die bestehenden anthropogenen Nutzungen und intensive Pflege ungeeignet erscheinen (vgl. Anhang 1 Fotodokumentation). Zudem fehlen potentiell geeigneten, d.h. nischenreichen und frostgeschützten Winterquartiere wie z.B. Steinriegel, Bauschuttansammlungen, Brennesselfluren, Totholz-, Laub oder Komposthaufen. Eine verbotstatbeständige Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Umsetzung der Planinhalte ist somit auszuschließen.

Infolge der für die artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Ähnlich wie bei der Artgruppe der Amphibien weist das Plangebiet selbst infolge seiner bestehenden intensiven Nutzung keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf. Die Freiflächen, welche überwiegend durch Zierrasenflächen, versiegelte Wege, Plätze, Parkplatzflächen und Straßen sowie eingestreute (Sand)Spielplatzflächen geprägt werden, sind als nicht Lebensraum für die Schlingnatter oder die Zauneidechse geeigneten, zumal geeignete Rückzugshabitate wie Sträucher oder sonstige höhere Vegetationsbestände sowie gut grabbare Böden für die Eiablage fehlen bzw. sehr kleinteilig ausgebildet sind.

Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte ist aufgrund der fehlenden aquatischen Lebensraumstrukturen sicher auszuschließen.

Infolge der für die artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

In die Gruppe der Fische und Rundmäuler, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Baltische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*). Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) sowie das Bachneunauge (*Coregonus oxyrinchus*) fallen in den Anhang II der FFH-RL.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Rundmäuler und Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Auch für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer bietet das Plangebiet keine besonders geeigneten Habitatstrukturen, da eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen aus den Familien der Nelkengewächse (*Caryophyllaceae*), Geißblattgewächse (*Caprifoliaceae*) und Schmetterlingsblütler (*Fabaceae*), auch aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelung und intensiven Nutzungen der Freiflächen, fehlt. Es wurden weder bei der Bestandserfassung Exemplare erfasst, noch ist in Folge der bestehenden Nutzung bzw. Pflege der Grünfläche (häufige Mahd) mit deren Vorkommen zu rechnen (vgl. Anlage 1 Fotodokumentation).

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen: das Fehlen physiologisch geschwächter oder Schadstellen (Astabbruch, Höhlungen etc.) aufweisender Altbaumbestände (für Eremit und Großer Eichenbock) sowie von Standgewässer mit struktureichem Uferbewuchs (für den Breitrand) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten faktisch auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Moosjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern und/oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Weichtiere aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der VSchRL für alle wildlebenden Vo-

gelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.² Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Das Plangebiet selbst weist aufgrund der Vorbelastungen, der bestehenden Wohnnutzung mit intensiv genutzten Zierrasenflächen sowie verschiedenen versiegelten Bereichen wie öffentliche Parkplatzfläche, Straße und Fußwege keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen für wildlebende Vogelarten auf. Es ist ausschließlich mit dem Vorkommen von typischen Siedlungsbewohnern zu rechnen.

Die bestehenden Freiflächen sind momentan nicht von bodenbrütenden Arten besetzt. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist neben dem Ergebnis der Bestandserfassung u.a. das bestehende intensive Pflegeregime der Freiflächen, welches die Anlage von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für Bodenbrüter sicher ausschließt (vgl. Anhang 1 Fotodokumentation).

Ebenso auszuschließen ist das Vorkommen von gebäudebrütenden Arten. Brutnachweise wurden im Zuge der Bestandserfassung nicht erbracht.

Die wenigen Gehölzbestände (Fliedersträucher und Einzelbäume) im Plangebiet selbst weisen ebenfalls keine Hinweise auf ein Brutvorkommen auf. Bei keinem der durch die Umsetzung der Planinhalte beeinträchtigten Bäume waren Anzeichen eines Brutgeschehens zu erkennen.

Grundsätzlich ist das Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten auf der Grundlage von Zufallsbeobachtungen (wie sie Ortstermine faktisch darstellen) jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der bestehenden Wohnnutzung des Plangebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen (Wohnbebauung, Sporthalle und -platz) mit ihrem typischen Emissionsverhalten ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet jedoch faktisch auszuschließen.

Mit einem zumindest temporären Vorkommen (auch zur Nahrungssuche) folgender Vogelarten („Siedlungsbewohner“/„Stadtvogel“) ist, auch im Hinblick auf den Älteren Einzelbaumbestand, zu rechnen:

- Amsel (*Turdus merula*),
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

² Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

- Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zilpzal (*Phylloscopus collybita*)

Weder das Plangebiet noch die angrenzenden Flächen stellen laut landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale ein Rastgebiet besonderer Bedeutung dar.

Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen ist auszuschließen, da es sich bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten um „typische Stadtvögel und Siedlungsbewohner“ handelt, die bei Annäherung des Menschen bzw. von Baumaschinen und Fahrzeugen flüchten.

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung von unflüggen Jungtiere durch die geplanten Bauarbeiten kann aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung der betroffenen Flächen (Zierrasen, Parkplatz) ausgeschlossen werden. Im Bereich des Plangebietes wurden keine Brutnachweise erbracht. Zudem verhindert neben den anthropogenen Beeinträchtigungen (Lärm, Licht, Beunruhigung infolge der Wohnnutzung und der damit verbundenen Verkehrsimmissionen) auch der erhöhte Prädatorendruck durch freilaufende Hunde und Katzen die dauerhafte Ansiedlung von Wiesen- bzw. Bodenbrütern.

Die Tötung von Gebüsch- und Baumbrütern ist aufgrund der fehlenden Brutnachweise faktisch ebenfalls auszuschließen. Aufgrund der verbleibenden Prognosesicherheit einer Zufallsbeobachtung, wie sie Ortstermine letztlich darstellen, zu minimieren und eine verbotstatbeständige Tötung hinreichend sicher auszuschließen, sind die Rodungsarbeiten bzw. die Zeitraum zur Beräumung des Baufeldes bzw. Aufschüttung außerhalb des Brutgeschehens (01.10. bis 01.03.) zu terminieren.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist und vom Tier als negativ wahrgenommen und zu einer negativen Reaktion wie z.B. Unruhe oder Flucht führt.

Die im Plangebiet pot. vorkommenden Vogelarten zeichnen sich, nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen durch relative Störungsunempfindlichkeit aus und treten stets auch in unmittelbarer Siedlungsnähe auf. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Avifauna durch die im Bebauungsplan aufgezeigte Änderung der am Standort bereits befindlichen Wohnnutzung erheblich beeinträchtigt wird oder das Plangebiet zukünftig gänzlich meidet.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung des geplanten Vorhabens infolge der vorhandenen Nutzung des Grundstückes keine relevante Situationsänderung, da die beanspruchte Fläche infolge ihrer Kleinräumigkeit und der Lage im Zentrum der Stadt Ribnitz-Damgarten für diese keine Funktion übernehmen kann.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Bereich der Freiflächen infolge der Baufeldberäumung und –umgestaltung ist aufgrund der fehlenden Nachweise von Brutaktivitäten in den nur sehr sporadisch vorhandenen geeigneten Strukturen faktisch auszuschließen.

Da an oder in dem vorhandenen Wohnblock, der vollständig zurückgebaut wird, ebenfalls keine Fortpflanzungsstätten erfasst wurden, ist eine verbotstatbeständige beschädigende bzw. zerstörende Wirkung von Lebensstätten i.S.d. § 44 BNatSchG ebenfalls sicher auszuschließen.

Der Baumbestand im Plangebiet weist keine Hinweise Fortpflanzung und/oder Ruhestätten auf, weswegen eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten nicht zu erwarten ist. Da jedoch auch hier aufgrund von Zufallsbeobachtungen eine Zerstörung von Fortpflanzung und/oder Ruhestätten nicht gänzlich sicher auszuschließen ist, ist das Zeitfenster der möglichen Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02. jeden Jahres) zu terminieren.

Zudem führt die geplante parkähnliche Grünfläche auf der Tiefgarage zu einer Strukturaneicherung der bisher stark durch Zierrasen mit intensiver Nutzung und Pflege geprägten siedlungsnahen Grünflächen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte, bei Einhaltung der Ausschlusszeiten für Rodungsarbeiten und sonstige Vegetationsbeseitigung nicht gegeben ist.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dadurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes sichergestellt.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich einen anthropogen sehr stark überformten Bereich inmitten des Siedlungsgebietes von Ribnitz-Damgarten. Die bestehende Wohnnutzung und die damit einhergehenden Immissionen infolge des zu erwartenden Siedlungsverkehrs sowie die angrenzenden Siedlungsimmissionen (benachbart befinden sich eine Sporthalle ein Sportplatz sowie weitere Wohnblöcke und viel befahrende Siedlungsstraßen) prägen den Standort wesentlich und schließen das Vorkommen störungsanfälliger Arten aus.

Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen erfolgte eine negative Potentialabschätzung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2). Diese Einschätzung wurde durch die Bestandserfassung im Zuge des Ortstermins bestätigt. Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen prüfungsrelevanter Arten ergaben sich nicht.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Eine Prüfung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird nicht notwendig. Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes



Abbildung 1: Freifläche östlich des abzureißenden Wohnblocks (Blickrichtung Norden)

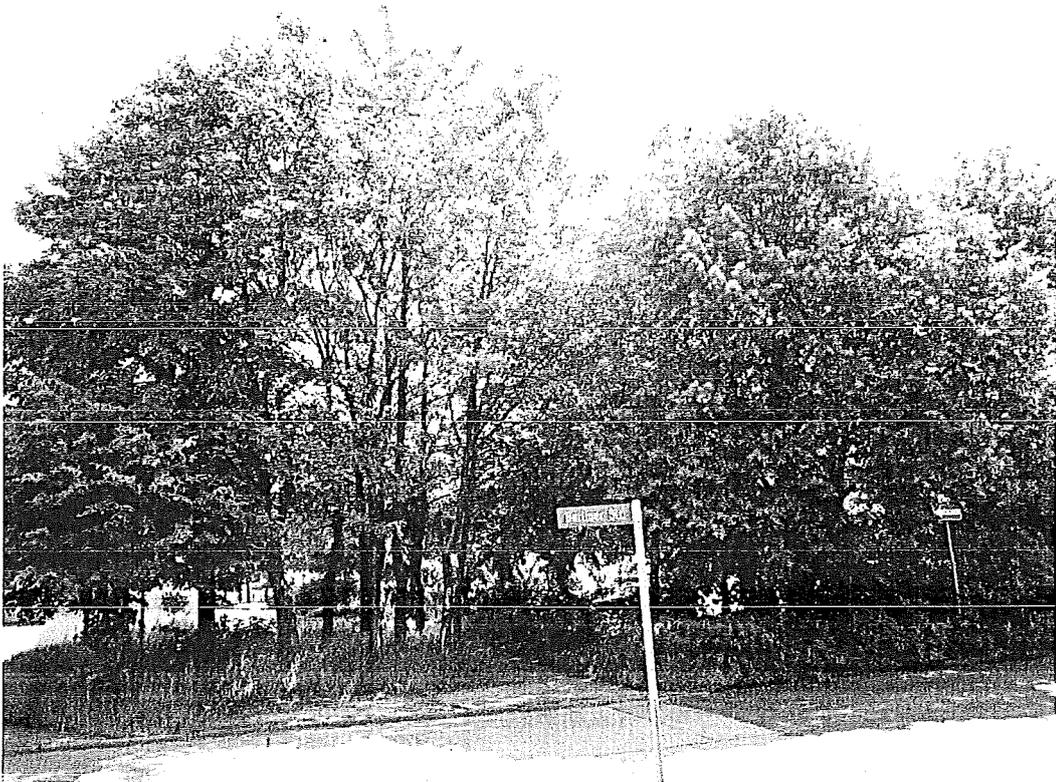


Abbildung 2: Baumgruppe im südlichen Plangebiet (Bereich geplante Tiefgarageneinfahrt)



Abbildung 3: Freifläche westlich des abzureißenden Wohnblocks

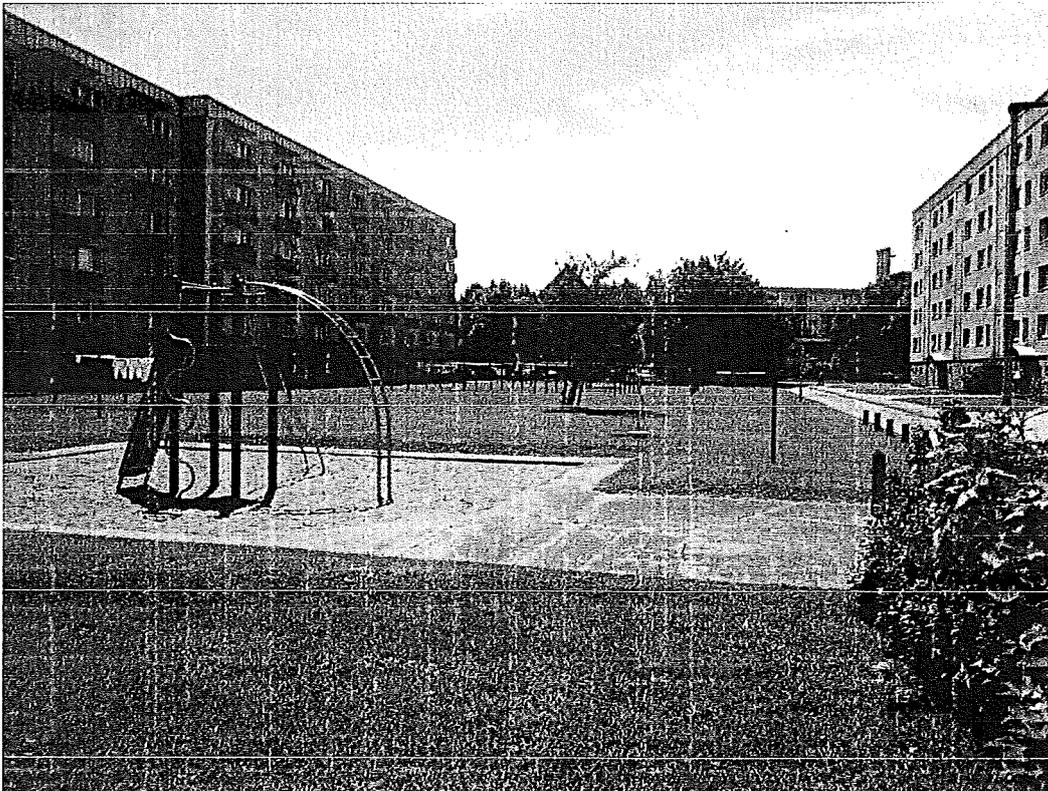


Abbildung 4: Freifläche östlich des abzureißenden Wohnblocks (Blickrichtung Süden)

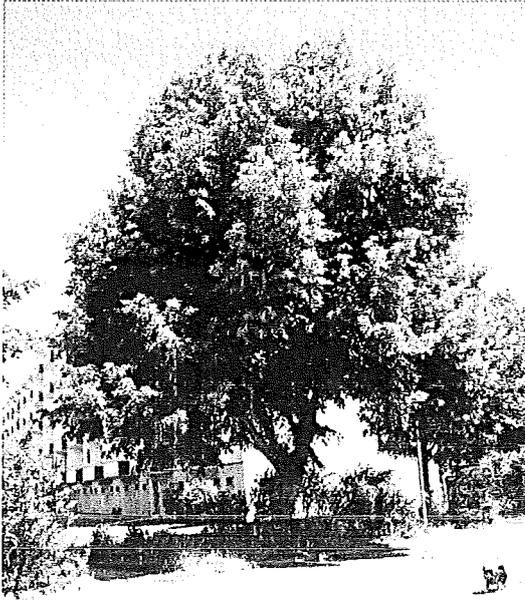


Abbildung 5: zum Erhalt festgesetzter Baum Nr. 2670

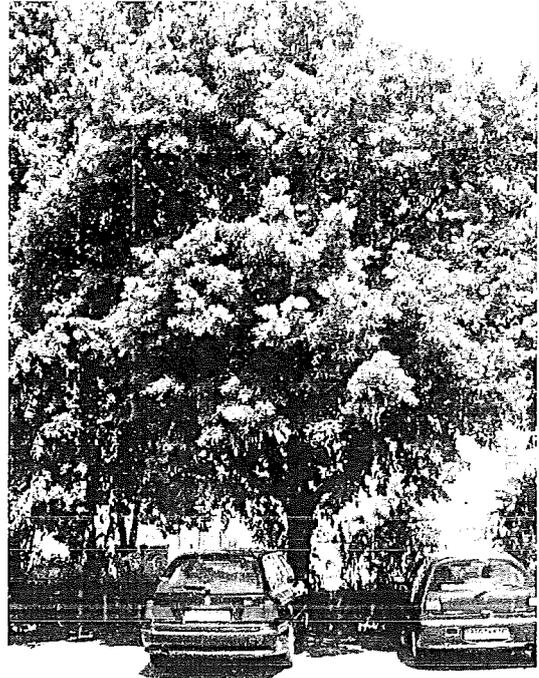


Abbildung 6: zum Erhalt festgesetzter Baum Nr. 2670

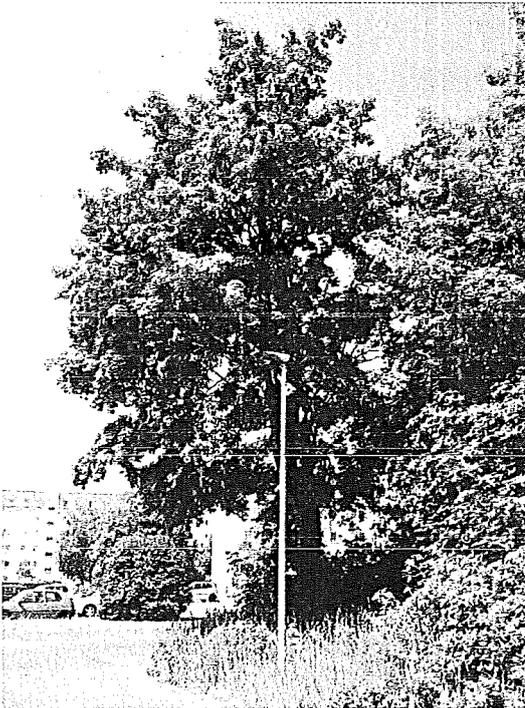


Abbildung 7: zum Erhalt festgesetzter Baum Nr. 2605

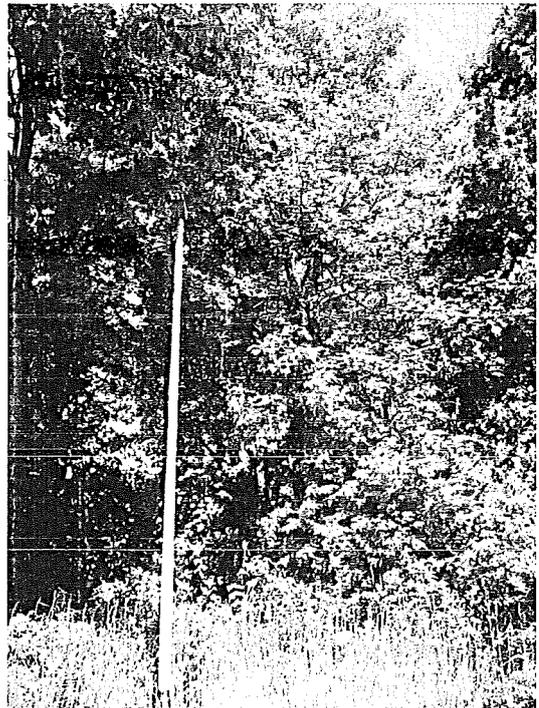


Abbildung 8: zum Erhalt festgesetzter Baum Nr. 2609